

Füreinander da sein e. V.

Satzung

Stand: 25.04.2026

Füreinander da sein e. V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Füreinander da sein e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Tann (Rhön).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter der Registernummer VR 2353 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Füreinander da sein e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins im Sinne des § 52 ff AO ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gesprächsangebote für Bürger (z.B. Montagsfrühstück, Erzählcafé, o. ä.);
 - b) Gewinnung von Ehrenamtlichen;
 - c) Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen;
 - d) Planung und Durchführung von Bildungs- und Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - e) Zusammenarbeit mit Institutionen, Gremien, Behörden, Vereinen, Gruppen und Initiativen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen;
 - f) Nahverkehrsfahrten, die im direkten Einzugsbereich der Stadt Tann (Rhön) mit dem Bürgerbus der Stadt Tann (Rhön) z. B. zwecks Rathaus-, Arzt- oder Frisörbesuchen, Einkäufen, Sport, Nachhilfeunterricht usw. sowie ausschließlich in Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs und im Sinne des Bürgerbus-Förderprojektes des Landes Hessen durchgeführt werden, um älteren Menschen und Jugendlichen es zu ermöglichen, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen;
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder mit besonderen Aufgaben können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden

- a) alle natürlichen Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
- c) rechtsfähige Personenvereinigungen

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

Ehrenamtliche des Vereins sind Mitglieder des Vereins, die regelmäßig aktiv ihr zeitliches Engagement in den Verein einbringen. Aktive ehrenamtliche Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die durch ihren Mitgliedsbeitrag den Verein unterstützen.

3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung
- c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Wahlleiters bei anstehenden Wahlen
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über Anträge
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei besonderem Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigelegt

wurden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Gründungssatzung, die seitens des Finanzamtes, bzw. Amtsgerichtes für unumgänglich angesehen werden.

8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn vor einer Wahl ein Mitglied geheime Wahl beantragt, wird geheim gewählt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer, dem die Projektleitung Bürgerbus obliegt
 - f) bis zu zwei weiteren Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Scheiden zwischen Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, und der Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein beauftragtes Ausschussmitglied übertragen kann. Der Ausschussvorsitzende hat dem Vorstand gegenüber Berichts- und Auskunftspflicht.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er handelt nach Treu und Glauben.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt und dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, wobei mindestens ein Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr neu zu wählen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tann (Rhön) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2026 beschlossen und tritt am 25.04.2026 in Kraft. Gerichtsstand des Vereins ist Fulda. Erfüllungsort ist Tann (Rhön).

§ 10 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Befreiung von dem Gebot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB gegeben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften so sind Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes anzuwenden.